

Zusatzvereinbarung grobe Fahrlässigkeit prämienpfl.

Abweichend von § 61 Versicherungsvertragsgesetz erbringt der Versicherer die vertragliche Leistung auch bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen hievon sind Versicherungsfälle, in denen der Schaden durch Diebstahl, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen verursacht wird. Weiters ausgenommen hievon sind Versicherungsfälle, in denen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts eine Beeinträchtigung des Fahrzeuglenkers durch Alkohol, Medikamente oder Suchtgifte vorliegt oder kraftfahrrechtliche Bestimmungen verletzt werden, welche die Verkehrssicherheit des versicherten Fahrzeugs betreffen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese Umstände keinen Einfluss auf Eintritt und Umfang des Schadens hatten.